

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON STUDIENABSCHLUSSDARLEHEN DES STUDIERENDENWERKS KASSEL

Nach dem "Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen" hat das Studierendenwerk Kassel die Aufgabe, die Studentinnen und Studenten der Universität Kassel „wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich, sportlich und kulturell zu fördern“. Hierzu gehört auch die Vergabe von Studienabschlussdarlehen an bedürftige Studierende.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Studierende der Universität Kassel können zum Abschluss ihres Studiums ein Darlehen erhalten.
- (2) Ein Studienabschlussdarlehen kann nur in der Studienabschlussphase gewährt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kassel kann im Einzelfall die Erweiterung des Berechtigungskreises beschließen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Studienabschlussdarlehens besteht nicht.

§ 2

Darlehenszweck

- (1) Die Darlehen werden nur für Aufwendungen gegeben, die zur weiteren Durchführung des Studiums und zum Ablegen der Abschlussprüfung erforderlich sind, nicht aber zur Tilgung von bestehenden Verbindlichkeiten und/oder für sonstige studienfremde Ausgaben.
- (2) Die Darlehensnehmerinnen und -nehmer haben den Abschluss ihrer Prüfung dem Studierendenwerk Kassel, Abteilung Beratung & Studienfinanzierung, durch Vorlage des Abschlusszeugnisses anzuzeigen.

§ 3

Antragserfordernis /Darlehenssicherung

- (1) Über das Studienabschlussdarlehen wird nur auf schriftlichen Antrag entschieden.
- (2) Zur Sicherung des Darlehens ist grundsätzlich eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaft beizubringen. Die Unterschrift der Bürgin / des Bürgen ist von einer siegelführenden Behörde oder vom zuständigen Sachbearbeiter / von der zuständigen Sachbearbeiterin der Abteilung Beratung & Studienfinanzierung des Studierendenwerks Kassel zu bestätigen. Als Bürgen werden nur Personen anerkannt, die ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und deren Bonität glaubhaft gemacht wird.

§ 4

Darlehenshöhe /Auszahlungsweise

- (1) Die Darlehenshöhe ist auf maximal 5.000,-- Euro begrenzt.
- (2) Das Darlehen wird in einer Summe ausgezahlt.

§ 5

Zinsen

Das Studienabschlussdarlehen wird zinslos gewährt.

§ 6

Rückzahlung

- (1) Die Rückzahlung soll grundsätzlich 1 Jahr nach Studienabschluss beginnen und erfolgt in monatlichen Raten von mindestens Euro 50,--. Wird unmittelbar noch ein Masterstudiengang angeschlossen, kann der Rückzahlungsbeginn angepasst werden.
- (2) Der Tilgungszeitraum darf 40 Monate nicht überschreiten.
- (3) Frühere Ratenzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.
- (4) Der/die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, beim Abschluss des Darlehensvertrages zur Begleichung seiner/ihrer Verbindlichkeiten eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift von seinem/ihrer Bankkonto zu erteilen, die bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen bestehen bleibt und bei Kontoänderung umgestellt werden muss. Der/die Darlehensnehmer/in muss dem Studierendenwerk jede Kontoänderung unverzüglich mitteilen.

§ 7

Vorzeitige Fälligkeit des Darlehens

Das Darlehen wird sofort zur Rückzahlung fällig, wenn die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer

1. mit zwei aufeinanderfolgenden Terminen oder mit einem Betrag, der zwei Monatsraten erreicht, in Verzug gerät;
2. von der Universität Kassel strafweise vom Studium ausgeschlossen wird,
3. das Studium ohne Abschlussprüfung abbricht,
4. vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, die für die Bewilligung des Darlehens von wesentlicher Bedeutung waren.

§ 8

Aufrechnung

Die Erklärung der Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltsrechts durch die Darlehensnehmerin / den Darlehensnehmer gegenüber dem Studierendenwerk Kassel ist ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien für die Studienabschlussdarlehen des Studierendenwerks Kassel treten zum 01.05.2020 in Kraft.